

# Vorgehensweise bei Abschreibern

**Beitrag von „Moebius“ vom 25. Oktober 2008 16:51**

Hier direkt eine 6 zu geben ist in meinen Augen überzogen und wäre auch nach niedersächsischem Recht nicht zulässig. Schau zunächst mal in euer Landesschulgesetz, dort müsste eigentlich stehen, wie ein Täuschungsversuch zu ahnden ist.

Wenn ein Täuschungsversuch eindeutig ist, kann er aber meines Erachtens immer geahndet werden.

Ich persönlich würde eine Bewertung der betreffenden Aufgabenteile mit 0 Punkten als angemessen ansehen, wenn der Schüler dann trotzdem noch eine 2 hat wird er ja wohl sonst eine sehr gute Arbeit abgeliefert haben.

Grüße,  
Moebius